



Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Entwurf Regierungsrat, 16. Februar 2016

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreichen.

Art. 2 Zweck

¹ Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zur Bildung erleichtern, die Chancengleichheit fördern und die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.

² Bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet werden.

Art. 3 Begriffe

¹ Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und in der Regel nicht zurückzuzahlen sind.

² Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und in der Regel zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 4 Grundsatz

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer

- a) nach der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zu den beitragsberechtigten Personen¹ gehört und im Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz² hat,
- b) im Sinne dieses Gesetzes eine beitragsberechtigende Ausbildung absolviert und
- c) einen finanziellen Bedarf nachweist.

Art. 5 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Ausbildungsbeiträge werden gewährt für Erst- und Zweitausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss auf folgenden Ausbildungsstufen führen:

- a) Sekundarstufe II (Brückenangebote, berufliche Grundbildung und Mittelschulen) sowie Passerellen;
- b) Hochschulen;
- c) höhere Berufsbildung.

² Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen setzt voraus, dass die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen erfüllt werden.

³ Keine Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für Ausbildungen, die nach einer Zweitausbildung absolviert werden, sowie für Weiterbildungen.

⁴ Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn sie entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz gleichwertig sind.

¹ abgekürzt Stipendien-Konkordat (bGS 415.20), vgl. Art. 5

² Art. 6 Stipendien-Konkordat (bGS 415.20)



⁵ Ist die frei gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, können Ausbildungsbeiträge angemessen gekürzt werden. Dabei sind mindestens jene anrechenbaren persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 6 Erst- und Zweitausbildung

¹ Die Erstausbildung beginnt nach Abschluss der obligatorischen Schule und kann im weiteren Verlauf mehrere aufeinander aufbauende beitragsberechtigte Ausbildungen umfassen.

² Eine Zweitausbildung beginnt, sobald eine Ausbildung nicht auf dem zuletzt erworbenen Abschluss der Erstausbildung aufbaut.

Art. 7 Form der Beitragsgewährung

¹ Ausbildungsbeiträge für die Erstausbildung werden als Stipendien ausgerichtet. Für die Erstausbildung an Hochschulen und in der höheren Berufsbildung können ergänzend Darlehen gewährt werden; für Doktoratsausbildungen werden Darlehen, aber keine Stipendien gewährt.

² Wird die Erstausbildung oder ein Teil davon nach dem 40. Lebensjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich als Darlehen ausgerichtet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

³ Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung werden ausschliesslich als Darlehen gewährt.

Art. 8 Dauer der Beitragsberechtigung

¹ Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer und maximal zwei Semester darüber hinaus gewährt. Einjährige Ausbildungen sind nur während der ordentlichen Ausbildungsdauer beitragsberechtigt.

² Auf schriftliches Gesuch hin können ausnahmsweise über die in Abs. 1 genannte Dauer hinaus Ausbildungsbeiträge gewährt werden, namentlich wenn sich der Abschluss der Ausbildung aus sozialen, wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen verzögert hat.

Art. 9 Wechsel der Ausbildung vor Abschluss

¹ Bei einem Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung. In begründeten Fällen kann die Dauer der Beitragsberechtigung angemessen gekürzt werden.

² Wird die Ausbildung auf der gleichen Ausbildungsstufe zum zweiten Mal gewechselt, erlischt der Anspruch auf Stipendien. Der Anspruch auf Darlehen bleibt bestehen.

Art. 10 Finanzieller Bedarf

¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit sie die zumutbare Eigenleistung der Person in Ausbildung und die zumutbaren Fremdleistungen ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter übersteigen.

3. Abschnitt: Berechnung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 11 Bemessungsgrundsatz

¹ Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.



Art. 12 Zumutbare Eigenleistung

¹ Der Person in Ausbildung kann ein angemessenes Einkommen als Beitrag an ihre Ausbildung angerechnet werden. Dabei ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen. Vorhandenes Vermögen wird angerechnet.

Art. 13 Zumutbare Fremdleistung

¹ Als zumutbare Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der leistungspflichtigen Person oder ihrer Familie übersteigt.

² Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:

- a) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- b) ohne abgeschlossene Ausbildung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit während vier Jahren finanziell unabhängig war;
- c) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- d) Kinder hat.

Art. 14 Berechnungsgrundlagen

¹ Massgebend für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

² Diese werden in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung erhoben.

Art. 15 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹ Der Regierungsrat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Berechnung des finanziellen Bedarfs. Er kann Pauschalen festlegen und Ansätze, insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen vorsehen. Weiter kann er für Einkommen und Vermögen Freibeträge festlegen.

4. Abschnitt: Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 16 Höchstansätze Stipendien

¹ Es werden maximal folgende Jahresstipendien gewährt:

- a) 12'000 Franken für beitragsberechtigte Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
- b) 16'000 Franken in den übrigen Fällen.

² Muss die beitragsberechtigte Person für den Unterhalt von Kindern aufkommen, erhöht sich der Maximalbetrag um 4'000 Franken pro Kind.

Art. 17 Höchstansätze Darlehen

¹ Es werden maximal folgende Darlehen gewährt:

- a) 10'000 Franken pro Ausbildungsjahr, wenn der beitragsberechtigten Person zugleich Stipendien gewährt werden;
- b) 16'000 Franken pro Ausbildungsjahr in den übrigen Fällen.

² Pro beitragsberechtigte Person wird maximal ein Gesamtdarlehen von 64'000 Franken gewährt.



Art. 18 Härtefälle

¹ Um Härtefälle zu vermeiden, können Darlehen in Abweichung von der Berechnung des finanziellen Bedarfs gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Abschnitt: Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen und Verzinsung

Art. 19 Rückerstattung von Stipendien

¹ Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.

² Bei einem Abbruch der Ausbildung sind die für die restliche Ausbildungszeit ausbezahlten Stipendien zurückzuerstatten. Stirbt die beitragsberechtigte Person, so wird auf die Rückerstattung verzichtet.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird. Er erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.

Art. 20 Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind innerhalb von zehn Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzubezahlen.

² Es können Abzahlungspläne mit Teilzahlungen festgelegt werden.

³ In Härtefällen kann die Rückzahlungsfrist um maximal fünf Jahre verlängert werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Rückforderung von Darlehen, die durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.

Art. 21 Verzinsung

¹ Darlehen sind nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung angemessen zu verzinsen.

² In Härtefällen kann auf die Zinszahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 22 Stillstand

¹ Wird bei ausstehender Darlehensschuld eine neue beitragsberechtigte Ausbildung absolviert, so richten sich Rückzahlungs- und Zinspflicht des gesamten Darlehensbetrags nach dem Zeitpunkt des Abschlusses oder Abbruchs der neuen Ausbildung.

Art. 23 Forderungsverzicht

¹ In schwerwiegenden Härtefällen kann auf die Rückerstattung von Stipendien oder auf die Rückzahlung von Darlehen ganz oder teilweise verzichtet werden.

6. Abschnitt: Verfahren

Art. 24 Mitwirkungspflichten

¹ Wer Ausbildungsbeiträge beansprucht, ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die massgebenden Tatsachen verpflichtet. Wesentliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

² Ausbildungsbeiträge können im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten angemessen gekürzt sowie ganz oder teilweise widerrufen werden.



³ Wer in grober Weise oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstösst, kann von jeder weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Art. 25 Datenbearbeitung und Amtshilfe

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden erteilen unentgeltlich die zur Prüfung von Beitragsgesuchen erforderlichen Auskünfte.

² Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages kann die AHV-Versichertennummer zur systematischen Datenverarbeitung verwendet werden.

7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Vollzugsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 27 Teuerung

¹ Der Regierungsrat kann die Maximalbeträge für Stipendien und Darlehen an die Teuerung anpassen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist auf Gesuche anwendbar, die sich auf eine Ausbildungszeit nach dessen Inkrafttreten beziehen und noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

² Für die Verzinsung und Rückzahlung altrechtlicher Darlehen gilt neues Recht, sofern es für die Betroffenen günstiger ist.